

30. März 1971


Aus dem Protokoll der Baudirektion

673

B 2

Dietikon

Bau- und Niveaulinien an der Zufahrtsstrasse zur N 1
Festsetzung

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Dietikon		0243-0098

A. Im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen Nationalstrasse N 1 im Limmatthal ist im Raume Silberer ein Autobahnanschluss für die Gemeinden Dietikon und Ostwil an der Limmat vorgesehen. Die hierfür geplante Zufahrtsstrasse zweigt von der Ueberlandstrasse NVS C, I. Klasse Nr. 1, ab und verläuft nordwestlich von Dietikon bis zur Limmat. Zur Sicherung dieses Strassenzuges vor Ueberbauung sind Bau- und Niveaulinien festzusetzen. Da die genannte Zufahrtsstrasse den projektierten Rangierbahnhof Limmatthal unterquert und zudem dreimal über argauisches Kantonsgebiet führt, ist es notwendig, die Baulinienverläufe in drei folgende Teilstrecken aufzuteilen:

Teilstück 1: Km 0.25956 (Kantonsgrenze) bis Km 0.624 (südliche Abgrenzung des Rangierbahnhofs Limmatthal)

Teilstück 2: Km 1.0 (nördliche Abgrenzung der SBB-Linie Zürich-Baden) bis Km 1.163 (Kantonsgrenze)

Teilstück 3: Km 2.003 (Kantonsgrenze) bis Limmat, Gemeindegrenze

Die Baulinienabstände betragen für die Teilstücke 1 und 2 50 m und für das Teilstück 3 48 bis 53 m und entsprechen der übergeordneten Bedeutung einer kantonalen Hochleistungsstrasse. Sie gestatten neben dem Bau von zwei Fahrbahnen auch innerhalb der Baulinien Vorkehren gegen Immissionen, wie Bepflanzung usw. Im Bereiche der Limmat sind in Teilstück 3 die Baulinien beidseitig auf einer Länge von 40 m als ideale Baulinien geführt. Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 5 % auf.

B. Der damalige Gemeinderat Dietikon (heute Stadtrat) stimmte der Bau- und Niveaulinienverläufe am 9. Juni 1969 zu, worauf die Baudirektion deren öffentliche Auflage anordnete. Diese erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei in der Zeit von 3. Oktober bis 23. Oktober 1969.

Mit Protokollauszug vom 20. November 1969 retournerete die Baukommission Dietikon sämtliche Auflageakten und bestätigte, dass gegen die Vorlage keine Einsprachen erhoben wurden. Unter diesen Umständen können die Bau- und Niveaulinien an der Zufahrtsstrasse zur N 1 gemäss den bei dem Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Zufahrtsstrasse zur N 1, Stadt Dietikon, werden Bau- und Niveaulinien an folgenden Teilstrecken gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt:

Teilstück 1: Km 0.25956 (Kantonsgrenze) bis km 0.624 (südliche Abgrenzung des Rangierbahnhofes Limmattal)

Teilstück 2: Km 1.0 (nördliche Abgrenzung der SBB-Linie Zürich-Baden) bis km 1.165 (Kantonsgrenze)

Teilstück 3: Km 2.003 (Kantonsgrenze) bis Limmat, Gemeindegrenze.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreis-ingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Stadtrat Dietikon, unter Beilage von vier unterzeichneten Planexemplaren,
- Direktionssekretariat der Baudirektion,
- Amt für Regionalplanung,
- Kantonsingenieur,
- Hauptstrasseningenieur,
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach),
- Strasseninspektor,
- Kreisingenieur I,
- Baulinienbüro des Strasseninspektorates,
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Pläne.

Zürich, den 30. März 1971
Ew/yf
921231

Für getreuen Auszug
Der Kanzleisekretär:

i. A. H. Lang